

Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 40

Neuteich, den 7. Oktober

1931

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel!

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß ich zukünftig Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel, die in der Dunkelheit stattfinden sollen, wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbieten werde.

Ich ersuche die Veranstalter, dies bei der Anmeldung der Versammlungen und Umzüge zu berücksichtigen. Die Landjägerbeamten werden ersucht, verbotene Versammlungen und Umzüge mit den gesetzlich zulässigen Mitteln aufzulösen und die Beteiligten auf Grund des § 18b des Reichsvereinsgesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung vom 30. Juni 1931 (Ges.-Bl. Seite 607) unnachlässiglich zur Bestrafung anzuzeigen. Die genannte Bestimmung lautet:

„Wer ohne die nach Artikel 84 der Danziger Verfassung vorgeschriebene Anmeldung oder in absichtlicher Abweichung von den in der Anmeldung gemachten Angaben oder entgegen einem Verbot oder einer Auflage eine Versammlung oder einen Aufzug veranstaltet, oder wer in solchen Versammlungen als Redner auftritt, wird mit Gefängnisstrafe nicht unter 1 Monat bestraft, neben der auf Geldstrafe bis zu 3000 G. erkannt werden kann.

Die Teilnehmer an einer der im Absatz 1 bezeichneten Versammlungen werden mit Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr und Geldstrafe bis zu 1000 G. oder mit einer dieser Strafen bestraft.“

Politische Tages- und Nachspaziergänge mit abschließenden Schlägereien schaden, wie die Ereignisse zeigen, den Interessen Danzigs auch dann, wenn sich dabei wie bisher nur Danziger Landsleute gegenseitig verprügeln. Wer es deshalb mit Danzig gut meint, nimmt besonders in der heutigen Zeit schwerster wirtschaftlicher Not von derartigen Veranstaltungen Abstand.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 30. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 2.

Dienstbezirke der Landjägeri.

Mit dem 1. Oktober treten folgende Änderungen in Kraft:

1. Das Schutzpolizeikommando Tiegenhof trägt fortan die Bezeichnung: „Landjägeramt Tiegenhof“ mit dem Sitz in Tiegenhof, Elbingerstraße 3, Fernsprecher Tiegenhof 83. Der Bezirk bleibt unverändert. Er umfaßt die Landgemeinden: Blatenhof, Orloffersfelde, Reinland, Reimerswalde, Petershagen, Plezendorf, Tiegenhagen, Fürstenu, Rosenort, Rückenau.

Für den Ortspolizeibezirk Tiegenhof ist nicht das Landjägeramt, sondern die kommunale Polizei der Stadt Tiegenhof zuständig.

2. Das Schutzpolizeikommando Neuteich und das Landjägeramt Neuteich werden zu einem „Landjägeri-

amt Neuteich“ vereinigt mit dem Sitz in Neuteich, Friedensmarkt 68, Fernsprecher Neuteich 370. Der Bezirk umfaßt folgende Landgemeinden: Brodsack, Eichwalde, Leske, Mierau, Neuteichsdorf, Parschau, Tralau und Trampenau.

Für den Ortspolizeibezirk Neuteich ist nicht das Landjägeramt, sondern die kommunale Polizei der Stadt Neuteich zuständig.

3. Das Schutzpolizeikommando Kalthof und das Landjägeramt Kalthof werden miteinander zu einem „Landjägeramt Kalthof“ vereinigt mit dem Sitz in Kalthof, Fernsprecher Kalthof 8. Zu dem Bezirk gehören die Landgemeinden: Blumstein, Dammfelde, Herrenhagen, Jrgang, Kalthof, Kaminke, Gr. Lesewitz, Schadwalde, Stadtfelde, Tragheim und Warnau.

4. Das Schutzpolizeikommando Tiefau trägt fortan die Bezeichnung: „Landjägeramt Tiefau“ mit dem Sitz in Tiefau, Fernsprecher Tiefau 10. Der Bezirk bleibt unverändert. Er umfaßt die Landgemeinden: Tiefau, Damerau, Barendt, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau.

5. Sitz der Landjägeriabteilung des Kreises Gr.-Werder ist Tiegenhof, Elbingerstraße 3, Fernsprecher 83. Die in Betracht kommenden Gemeindevorsteher werden ersucht, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Tiegenhof, den 30. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 3.

Rentnergesetz.

Vom 12. 6. 1931.

I. Rentneranspruch.

§ 1.

Rentner, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben und Danziger Staatsangehörige sind, haben einen Rechtsanspruch auf Zahlung einer Unterhaltsrente und auf Krankenfürsorge gegen die Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Der Anspruch geht auch auf Gewährung von Zuschlägen zur Unterhaltsrente und von Krankenfürsorge für den Ehegatten, soweit nicht der Ehegatte selbst anspruchsberechtigt ist und unterhaltsberechtigten eheliche Kinder bis zum 18. Lebensjahr, soweit sie selbst bedürftig sind. Der Kinderzuschlag kann bis zum 21. Lebensjahr weitergezahlt werden, wenn sich das Kind noch in der Ausbildung befindet.

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf den Erben über.

Der Anspruch ist der Pfändung nicht unterworfen.

II. Rentnereigenschaft.

§ 2.

Rentner im Sinne des Gesetzes ist, wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt ist und

a) den Nachweis erbringt, daß er vor dem 1. Januar 1919 in der Hauptsache von einem Vermögen im Werte von mindestens 8000 Mark oder von regelmäßigen Bezügen aus Fonds oder Stiftungen, die dem Erträgnis eines solchen Vermögens mindestens gleichwertig waren, gelebt hat, und daß er sein Vermögen oder die regelmäßigen Bezüge aus Fonds

oder Stiftungen infolge der Geldentwertung verloren hat und dadurch unverschuldet in Not geraten ist, oder

- b) nachweist, daß die unter a) bezeichneten Vermögenswerte vor dem 1. Januar 1919 im Besitz einer mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandten Person oder seines Ehegatten waren und kraft gesetzlicher Erbfolge unmittelbar auf ihn im Erbgang übergegangen wären, es sei denn, daß er genügende anderweitige Einnahmen hat.

§ 3.

Renter im Sinne dieses Gesetzes ist nicht:

- a) wer erst nach dem 1. Januar 1945 das 60. Lebensjahr vollendet, es sei denn, daß er in diesem Zeitpunkt infolge körperlicher und geistiger Gebrechen in der Erwerbsbeschränkung wesentlich beschränkt ist,
- b) wer ausreichende Einnahmen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes hat.

Als Einnahmen im Sinne dieser Vorschrift sind jedoch nicht anzusehen:

- 1. Leistungen gesetzlich Unterhaltspflichtiger, soweit sie über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinausgehen,
- 2. Unterhaltsbeiträge Dritter, es sei denn, daß deren Gewährung dauernd rechtlich und wirtschaftlich gesichert ist,
- 3. der Wert eines Wohnrechts oder der Wert der Wohnung auf eigenem Grundstück.

§ 4.

Zwecks Vermeidung von Härten kann der Senat in Ausnahmefällen bestimmen, daß ein Anspruch auf Leistungen aus diesem Gesetz auch besteht, wenn der Rentner:

- a) noch nicht das 60. aber schon das 55. Lebensjahr vollendet hat,
- b) nicht am 1. Januar 1919, aber später in der Hauptsache von seinem Vermögen oder von regelmäßigen Bezügen aus Fonds oder Stiftungen gelebt hat.

III. Unterhaltsrente.

§ 5.

Die Unterhaltsrente beträgt 55 G. für den Rentner, die Zuschläge 18 G. für die Ehefrau und 12 G. für jedes zuschlagsberechtigte Kind.

Diese Sätze gelten als Mindestsätze. Der Senat ist ermächtigt, die Unterhaltsrente und die Zuschläge heraufzusetzen.

Die Unterhaltsrente wird nur auf Antrag gewährt.

§ 6.

Die Zahlung der Unterhaltsrente erfolgt monatlich im voraus durch die Gemeinde, in welcher der Rentner seinen Wohnsitz hat.

Die Zahlung wird bewirkt durch portofreie Zustellung.

§ 7.

Die Gemeinde trifft die zur Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Feststellungen und berechnet die Höhe des im einzelnen Falle zur Auszahlung kommenden Betrages nach Maßgabe der Vorschriften des § 8.

Die Festsetzung erfolgt durch einen Rentnerausschuß, der bei der Gemeinde zu bilden ist. Von der Bildung eines Rentnerausschusses kann abgesehen werden, wenn in der Gemeinde nicht mehr als 4 Rentner wohnen. In diesen Fällen entscheidet der Gemeindevorsteher.

Der Ausschuß besteht aus einem Vertreter der Gemeinde als Vorsitzenden und zwei Rentnern als Beisitzer. Die Beisitzer werden in Danzig vom Senat, in Poppot vom Magistrat und in den übrigen Gemeinden von den Kommunalaufsichtsbehörden berufen. Das Nähere bestimmt der Senat.

§ 8.

Auf die zu gewährende Unterhaltsrente wird das Einkommen des Rentners, soweit es zweidrittel der gemäß § 5 dieses Gesetzes festgesetzten Unterhaltsrente nebst Zuschlägen übersteigt, in Anrechnung gebracht.

Der Senat kann bestimmen, daß in Ausnahmefällen

ein geringerer Teil des Einkommens in Anrechnung gebracht wird, jedoch nicht über den vollen Betrag der Rente hinaus. Einkommen aus Untervermietung ist nur anzurechnen, soweit es nach Abzug der Werbungskosten die Höhe der Rente übersteigt.

§ 9.

Die Renten werden in Jahresbeträgen festgestellt. Die Wiederholung einer einmal getroffenen Feststellung über die Anspruchsberechtigung ist in der Regel nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig.

IV. Krankenfürsorge.

§ 10.

Die Krankenfürsorge umfaßt notwendige ärztliche Behandlung, Gewährung der erforderlichen Arzneien und Heilmittel. An ihre Stelle kann im Bedarfsfalle auch Krankenhaus- oder Heilanstaltspflege treten, oder sonst geeignete Wartung und Hilfe gewährt werden.

§ 11.

Dauert die Anstaltspflege länger als einen Monat, so vermindert sich die Unterhaltsrente für die Dauer der Pflege um die Hälfte.

Die Familienzuschläge bleiben unberührt.

V. Auskunft.

§ 12.

Die Behörden einschl. der Steuerbehörden und die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anträge Auskunft auch über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Rentner zu erteilen.

Die unterhaltspflichtigen Angehörigen und die Arbeitgeber der Rentenempfänger und der Unterhaltspflichtigen sind verpflichtet, den Gemeinden bei Anfragen Auskunft über alle für die Leistungen erheblichen Tatsachen zu geben.

VI. Entziehung der Leistungen.

§ 13.

Die dem Rentner auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Leistungen können ganz oder teilweise, auch dauernd, entzogen werden, wenn der Rentner wesentlich unwahre Angaben macht oder die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben verweigert.

Dieses gilt nicht, wenn es sich um Angaben von nicht wesentlicher Bedeutung handelt.

VII. Beschwerden.

§ 14.

Gegen die auf Grund dieses Gesetzes und der erlassenen Ausführungsbestimmungen ergangenen Bescheide der Gemeindeverwaltungen und Rentnerausschüsse ist die Beschwerde in den Städten Danzig und Poppot an den Senat, im übrigen an den zuständigen Kreisausschuß zulässig. Gegen die von diesen Behörden gefällten Entscheidungen steht sowohl der betroffenen Gemeinde wie auch dem Rentner Klage beim Verwaltungsgericht offen. Dieses entscheidet endgültig.

VIII. Verfolgung von Unterhaltsansprüchen.

§ 15.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die einem Rentner gegen Dritte zustehenden Unterhaltsansprüche zu verfolgen.

IX. Rückgriff auf das Vermögen.

§ 16.

Ein Rückgriff auf das Vermögen des Rentners ist wegen der ihm auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen nur insoweit zulässig, als das dem Rentner bei Bewilligung der Rente gebührende oder später anfallende Vermögen den Betrag von 10 000 G. übersteigt. In diesem Umfange können sich die Gemeinden auch den Anspruch auf Rückerstattung durch Verpfändung von Vermögensgegenständen des Rentners sichern. Früher erfolgte Verpfändungen des Rentners für Leistungen aus der Kleinrentenfürsorge und Wohlfahrtspflege sind gleichfalls nur in diesem Rahmen wirksam.

X. Gebühren.

§ 17.

Alle Verhandlungen und Urkunden insbesondere Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die bei

Stellung von Anträgen, der Durchführung von Erhebungen und Auszahlungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei. In Rechtsstreitigkeiten, die die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes führen, sind sie von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.

XI. Er satz der Aufwendungen.

§ 18.

Die Freie Stadt Danzig erstattet den Gemeinden 80 v. H. der ihnen durch die Zahlung der Unterhaltsrente entstehenden Kosten.

Den leistungsschwachen Gemeinden sollen ausnahmsweise bis zu 90 v. H. der Aufwendungen erstattet werden.

XII. Ausführungsbestimmungen

§ 19.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen erläßt der Senat.

§ 20.

Leistungen, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, sind nicht als Akte der Wohlfahrtspflege anzusehen.

§ 21.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über Fürsorge der Kleinrentner vom 23. 2. 1923 (Ges.-Bl. S. 341) nebst den späteren Abänderungsbestimmungen außer Kraft.

Danzig, den 12. Juni 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Biehm. Dr. Wiercinski-Reiser.

Ausführungsverordnung zum Rentnergesetz vom 12. 6. 1931.

Vom 11. 7. 1931.

Artikel I.

zu § 1.

Verpflichtet zur Gewährung der Leistungen aus dem Rentnergesetz ist die Gemeinde, in der der Rentner seinen Wohnsitz hat.

Ist der Rentner auf fremde Kosten in einer Anstalt untergebracht oder ist er aus eigenem Entschluß oder vorübergehend in eine solche Anstalt eingetreten, so ist die Gemeinde zuständig, in der er vor der Aufnahme in die Anstalt seinen Wohnsitz hatte.

Eine Aufgabe des Wohnsitzes in Danzig ist in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn sich der Rentner besuchsweise oder aus Gesundheitsgründen außerhalb des Gebietes der Freien Stadt aufhält, es sei denn, daß dieser Aufenthalt ein halbes Jahr übersteigt. Solange sich der Rentner außerhalb der Grenzen Danzigs aufhält, wird Krankenfürsorge nicht gewährt. Der Anspruch auf den Zuschlag und Krankenfürsorge für den Ehegatten und die Kinder des Rentners besteht auch nur dann, wenn die Angehörigen im Gebiete der Freien Stadt Danzig ihren Wohnsitz haben.

Artikel II.

zu § 2.

Der Nachweis des Rentners hat sich darauf zu erstrecken, daß seine Lebenshaltung im wesentlichen auf der Nutzung seines Vermögens gegründet war.

Unter Mark im Sinne des § 2a ist Papiermark zu verstehen.

Hat der Rentner nicht vor dem 1. Januar 1919 ein Vermögen im Werte von mindestens 8000 Mark gehabt, kann dieses aber für einen späteren vor der Einführung der Festwährung liegenden Zeitpunkt nachweisen, so tritt anstelle der Papiermark die Goldmark. Bei der Wertumrechnung ist der jeweilige Dollarkurs zugrunde zu legen.

Als Kapitalwert der regelmäßigen Bezüge aus Fonds und Stiftungen hat der 20-fache Wert des Jahresbezuges zu gelten.

Artikel III.

zu § 3.

Wesentlich ist eine Erwerbsbeschränkung, wenn sie mehr als 50 v. H. der Erwerbsfähigkeit beträgt.

Als ausreichend sind in der Regel Einnahmen anzusehen, die die dem Rentner zu zahlende Rente um zweidrittel übersteigen.

Für den Umfang der Leistungen gesetzlicher Unterhaltspflichtiger sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1601 ff.) maßgebend.

Als wirtschaftlich gesichert gilt ein Unterhaltsbeitrag, wenn anzunehmen ist, daß der Verpflichtete seiner Vermögenslage nach imstande ist, bei gutem Willen die Unterhaltsbeiträge zu leisten.

Unter Wohnrecht ist der Anspruch auf Benutzung eines oder mehrerer Räume in dem Hause eines anderen zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Zahlung eines Entgelts.

Artikel IV

zu § 4.

Die Rentnereigenschaft ist dann als gegeben anzusehen, wenn der Rentner am 1. Januar 1919 noch nicht in der Hauptsache von dem Ertrag seines Vermögens gelebt hat, aber schon Ersparnisse gemacht hatte, die ihm später eine sorgenfreie Lebenshaltung sichern sollten.

Artikel V.

zu § 5.

Die Sätze sind Monatsbeträge.

Der Antrag ist von dem Rentner persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes des Rentners zu stellen.

Artikel VI.

zu § 6.

Die Rente ist von dem Beginn des Monats an zu gewähren, in dessen Verlauf der Antrag gestellt wird.

Solange sich der Rentner außerhalb der Freien Stadt Danzig aufhält, kann ihm die Rente auf seinen Antrag und auf seine Kosten nach seinem jeweiligen Aufenthaltsort übersandt werden.

Artikel VII.

zu § 7.

Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet die für die Beurteilung der häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentners wesentlichen Umstände einer genauen Prüfung von Amts wegen zu unterziehen, nötigenfalls die Auskünfte der Steuerämter oder anderer Behörden, die sachdienliche Angaben machen können, einzufordern und die Arbeitgeber und unterhaltspflichtigen Angehörigen zur genauen Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Rentners zu veranlassen.

Der Rentner hat zu versichern, daß er seine Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hat. Er ist vorher darauf hinzuweisen, daß er sich durch wissentlich falsche Angaben der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Betruges gem. § 263 St.G.B. aussetzt.

Hat die Gemeinde Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so kann sie von dem Rentner die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen. Der Rentner ist vorher über die Bedeutung einer solchen Erklärung zu belehren. Ein Zwang zur Abgabe kann nicht ausgeübt werden. Zur Abnahme ist der mit der Bearbeitung der Kleinrentnerangelegenheiten betraute Gemeindebeamte ermächtigt.

Der Rentner ist verpflichtet, der Gemeinde sofort von einer Aenderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Anzeige zu erstatten, soweit dieses für die Zahlung der Rente von Bedeutung ist.

Bevor die Behörde die Beisitzer des Rentnerausschusses beruft, kann sie wirtschaftliche Organisationen der Rentner hören.

Der Ausschuss wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf zusammenberufen.

Bei der Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Den Beisitzern ist von der Gemeinde für die Teilnahme an den Sitzungen des Rentnerausschusses eine Entschädigung nach den Sätzen des Artikel I der Verordnung über die Entschädigung der Schöffen etc. vom 16. 6. 1931 (Ges.-Bl. S. 491) zu zahlen.

Artikel VIII.

zu § 8.

Als anrechnungsfähiges Einkommen gelten sämtliche Einkünfte, die der Rentner außer der Rente hat, ohne Rücksicht auf die Bezugsquelle (Verdienst aus einer Tätigkeit, Ertrag eines Vermögens, Bezüge aus der Sozialversicherung usw.). Zu dem Einkommen gehören auch die in § 3 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einnahmen.

Zu den Werbungskosten gehören auch die Mehraufwendungen an Miete, die der Rentner im Hinblick auf die Untervermietung zu machen hat. Bei der Vermietung von möblierten Zimmern soll der für die Abnutzung der Möbel in Abzug zu bringende Betrag nicht mehr als 40 vom Hundert der Miete betragen.

Artikel IX.

zu § 9.

Wendern sich im Verlauf eines Jahres nach der Rentenfestsetzung die Einkommensverhältnisse des Rentners, so ist eine anderweitige Festsetzung von Amts wegen vorzunehmen. Von einer Neufestsetzung kann abgesehen werden, wenn offenkundig ist oder der Rentner glaubhaft macht, daß die Menderung nicht wesentlich ist. Eine Neufestsetzung muß erfolgen, wenn seit der letzten Feststellung 3 Jahre verflossen sind. Eine Nachprüfung der häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentners im Hinblick auf eine Neufestsetzung der Rente soll innerhalb eines Jahres nach der Festsetzung nur vorgenommen werden, wenn die Vermutung besteht, daß sich die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Rentners geändert haben.

Die Nachprüfungen haben nach Möglichkeit durch einen in der Rentnerfürsorge erfahrenen Ermittler oder einer Ermittlerin zu erfolgen.

Bei den Rentnern, die bei Inkrafttreten des Gesetzes nach dem Gesetz über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. 2. 23. (Ges.-Bl. S. 341) versorgt werden, hat sich die Nachprüfung nur darauf zu erstrecken, ob der Rentner ein ausreichendes Vermögen gemäß § 2 des Gesetzes nachweisen kann.

Artikel X.

zu §§ 10 und 11.

Den Umfang der Krankenfürsorge bestimmt die verpflichtete Gemeinde. Sie muß dabei den Rentner mindestens so wie andere hilfsbedürftige, die Wohlfahrtspflege in Anspruch nehmende Personen stellen. Die Leistungen sind im Rahmen der zwischen den Gemeinden und der Arzt- und Apotheker-Organisationen geschlossenen Verträge zu gewähren. Der Gewährung der Krankenfürsorge soll eine Untersuchung durch einen Vertrauensarzt nur dann vorangehen, wenn Sonderleistungen (Kuraufenthalt, Heilverfahren, Zahnersatz usw.) beansprucht werden, im übrigen nur dann, wenn der Verdacht besteht, daß der Rentner die Krankenfürsorge über Gebühr in Anspruch nimmt. Erholungskuren sind ausgeschlossen.

Die Krankenfürsorge ist nicht zu gewähren, wenn sie durch Kassenleistungen voll sichergestellt ist.

Wird der Rentner dauernd oder für längere Zeit auf öffentliche Kosten in einer Pflegeanstalt, einem Alters- oder Siedchenheim oder ähnlichen Anstalt gebracht, so finden die Bestimmungen über Krankenfürsorge keine Anwendung. In diesem Fall ist die ihm für seine Person zustehende Rente an die Behörde zu zahlen, die die Kosten der Unterbringung trägt. Die Behörde hat einen angemessenen Betrag dem Rentner zur Befriedigung kleiner persönlicher Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

Artikel XI.

zu § 14.

Gegen die Bescheide der Rentnerausschüsse hat sowohl der Rentner wie auch die betroffene Gemeinde das Beschwerderecht.

Artikel XII.

zu § 15.

Die Gemeindeverwaltungen haben die Unterhaltsansprüche gegen die unterhaltungspflichtigen Dritten

im Klagewege geltend zu machen, wenn es wahrscheinlich ist, daß die Verwandten ihre Unterhaltspflicht im Rahmen der §§ 1601 ff. B.G.B. erfüllen können.

Die zurückerlangten Beträge sind in demselben Verhältnis der Freien Stadt Danzig zurückzuerstatten, in dem diese zu den früher gezahlten Renten beigetragen hat.

Artikel XIII.

zu § 16.

Bei Feststellung des Vermögenswertes bleibt der notwendige Hausrat außer Betracht. Im übrigen ist der Verkaufswert der anderen zum Vermögen gehörenden Gegenstände bei der Abschätzung zugrunde zu legen.

Artikel XIV.

zu § 18.

Die Gemeinde verliert den Erstattungsanspruch, wenn sie ihre Ansprüche gegen unterhaltsverpflichtete Dritte (§ 15 des Gesetzes, Artikel XII dieser Verordnung) nicht in gehöriger Weise verfolgt.

Die Erstattung durch die Freie Stadt Danzig erfolgt nachträglich für den Zeitraum eines Monats. Die Forderungsnachweise sind von den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot unmittelbar, von den übrigen Gemeinden durch die Kreisverwaltungen dem Senat vorzulegen. Aus ihnen muß die Anzahl der berücksichtigten Fälle hervorgehen. Sie haben ferner die Versicherung zu enthalten, daß in dem angeforderten Betrag nur die tatsächlichen Verwaltungskosten enthalten sind.

Der Senat wird auf Erfordern im Bedarfsfalle den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot sowie den Kreisverwaltungen, letzteren zwecks Verteilung an die Gemeinden, Vorschüsse gewähren.

Artikel XV.

zu § 20.

Eine weitergehende Fürsorge der Gemeinde, insbesondere die Gewährung laufender und einmaliger Unterstützungen im Wege der Wohlfahrtspflege wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

Danzig, den 11. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Ziehm. gez. Dr. Hoppenrath.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 28. September 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Fahrtarifänderung.

Gemäß Senatsbeschluss wird der Tarif für die Fähren über die Elbinger und Königsberger Weichsel, die Pinau, die Tiege, die Jungfersche Lake und den Stobendorfer Bruch vom 25. Juni 1925 (Staatsanzeiger S. 235) nebst Nachtrag vom 28. Februar 1927 (Staatsanzeiger S. 85) wie folgt geändert:

1) Die beiden letzten Sätze der „Anmerkung“ kommen in Fortfall. Sie werden durch folgenden Text ersetzt: „In der Zeit von 22 bis 4 Uhr gelten die doppelten Sätze.“

2) Bei Benutzung der beiden Fähren bei Großschiffen über die Elbinger und Königsberger Weichsel kommt auf der jeweils zweiten Fähre nur das halbe Fahrgeld zur Erhebung.

Die Abänderung tritt mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft.

Eine entsprechende Veröffentlichung erfolgt im Staatsanzeiger vom 30. September 1931.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 28. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. 7. bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen schulpflichtigen Kinder

pflichtigen Kinder dem ersten bzw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 28. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der Hofbesitzer Ernst Pelz ist zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Tiegenhagen gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. September 1931.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Schulpersonalien.

Der Lehrer Birkholz in Tannsee ist vom Schulvorstand als Schulkassenrendant für die ev. Schule in Tannsee gewählt und von mir für dieses Amt bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. September 1931.

Der Landrat.

Nr. 8.

Jagd Scheine.

Im Monat September d. Js. sind folgende Jagdscheine ausgestellt worden.

a) Jahresjagdscheine.

1. Kaufmann Ernst Schmidt-Gr. Lichtenau,
2. Milchkontrollassistent Willy Bückert-Trampenau,
3. Landwirt Gustav Wiens-Bröske,
4. Hofbesitzer Erich Senger-Altminsterberg,
5. Gastwirt Paul Dahle-Lindenau,
6. Landwirt Bruno Siemens-Grenzdorf B,
7. Gutsbesitzer Max Tornier-Tragheim,
8. Kaufmann Hermann Wittke-Neuteich,
9. Amts- und Landrichter Dr. Kaiser-Neuteich,
10. Direktor Dr. Ing. Hermann Gaertner-Neuteich,
11. Landwirt Hellmut Wiens-Kalthof,
12. Lehrer Albert Kroll-Gichwalde,
13. Lehrer Ralph Schlottke-Neustädterwald,
14. Bäckermeister Walter Albrecht-Jungfer,
15. Fleischermeister Ernst Klingenberg-Neuteich,
16. Lehrer Georg Schulz-Neimerswalde,
17. Landwirt Willy Gründemann-Schlangenhafen,
18. Fischmeister Martin Bock-Grenzdorf B.

b) Tagesjagdscheine.

Landwirt Willy Neufeldt-Tiege.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1931.

Der Landrat.

Die Wahl zum

Kreislehrerrat

findet **am Sonnabend, den 31. Oktober von 15—17 Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich** statt. Die Wahlvorschläge sind 14 Tage vorher an den Unterzeichneten einzureichen. Fernwahl ist zulässig.

Baumann.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Unberaumung des Verpachtungstermins.

- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12b. Meldungen der Erwerbslosen bis zum 22. jeden Monats.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldebeschein.
- Nr. 32. Anmeldebeschein.
- Nr. 32a. Zugzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Arztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbe-scheines.
- Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
- Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- Nr. 11. Führungsattest.
- Nr. 12. Strafverfügung.
- Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
- Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanz-lustbarkeit.
- Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
- Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
- Nr. 17. Strafaktenbogen.
- Nr. 18. Paßverlängerungschein.
- Nr. 18a. Unfallanzeigen.
- Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
- Nr. 20. Bauerlaubnis.
- Nr. 20a. Todesbescheinigung.
- Nr. 21. Beerdigungschein.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
- Nr. 3. Urteft.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Fördert 
Danzigs Wirtschaft!

Kauft Danziger Ware,
 gebt Aufträge an die
Danziger Industrie und
das Danziger Gewerbe,
 beschäftigt **Danziger** handwerker,
 Arbeiter und Angestellte,
 kauft **Danziger** Landesprodukte,
 bedient Euch des **Danziger** Handels,
 benutzt **Danziger** Verkehrsmittel.

Denn: Not der Wirtschaft
 gefährdet
Staat und Volkstum!

Für Molkereien

halten wir auf Lager:

Monats-Milchtabelten versch. Form.

Milch-Abrechnungsbücher

auf Bestellung in allen Stärken

Monats- u. Jahresmilchbücher

Abrechnungsformulare

R. Pech & Richert, Neuteich. Tel. 308.

Umsatzsteuerbücher

für den nach § 8 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes
steuerfreien Großhandel

hält vorrätig

Buchdruckerei Pech & Richert.

Inserieren bringt Gewinn!